rungsrathe bes Rantons St. Gallen angerufenen Darftellung bes genoffenburgerlichen Berwaltungsrathes der Stadt St. Gallen ist Folgendes bervorzuheben: Im Jahre 1867 sei ber Refurrent, nachdem er ein erhebliches ererbtes Bermogen aufgebraucht, in Konfurs gefallen Schon von dieser Beit an habe er (neben ber Unterstützung aus bem Steinlin'schen Armenlegate) Die öffentliche Armenunterstützung beausprucht, indem er mahrend 12 1/2 Jahren eine wöchentliche Armengabe von 4 Fr. erbalten habe. Im Jahre 1870 fei er ein erstes Mal, und awar als armengenösfiger Burger, ohne jede Bergutung in bas Bürgerspital aufgenommen worden. Im Laufe der Jahre sei er bann wieberholt aus bem Spitale entlassen und wieder in dasselbe aufgenommen worden; im Ganzen babe er fich in demselben mahrend 6 Jahren und 115 Tagen aufgehalten. Aus bem Steinlin'ichen Familienarmengute feien für ihn mabrend Diefer Beit im Bangen 999 Fr. 11 Cts. an die Spitalverwaltung ausbezahlt worden; regelmäßige Beitrage aus bem Legat seien erst seit Reujahr 1885 geleistet worden und zwar auf Grund ber minimen, die wirklichen Ausgaben bei Weitem nicht deckenden, Tagestare von 1 Fr. Der Refurrent sei baber armengenöffig. Er habe zudem, durch fein Berhalten in und außer bes Spitals, zu vielen Rlagen Anlaß gegeben und habe im Spitale wiederholt wegen Betrunfenheit, Bergeben gegen bie Hausordnung u. s. m., disziplinarisch bestraft werden muffen. In rechtlicher Beziehung berufe fich der Bermaltungs= rath auf Art. 30 des kantonalen Armengesetzes vom 30. April 1835 und Art. 1 des Gefetes über Berforgung arbeitsscheuer und liederlicher Verfonen in Zwangsarbeitsanstalten vom 1. Auguft 1872, in Berbindung mit Art. 15, Alinea 2 der Kantons. verfassung. Das Bundesgericht habe nicht zu prufen, ob die fantonalen Behörden die fantonalen Gesetze richtig angewendet haben; es werde vielmehr nur untersuchen, ob eine willfürliche Freiheitsentziehung vorliege, dies sei aber an der Sand der vorliegenden Thatsachen zweifellos zu verneinen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Die Gewährleistung der personlichen Freiheit schließt nur willfürliche, auf keinem Gesetze beruhende Freiheitsbeschränkungen

aus. Bon einer folden fann aber bier nicht die Rede fein. Es fann awar die Berechtigung, den Refurrenten wider seinen Willen in bem Burgerspitale ber Stadt St. Gallen unterzu. bringen und gurudgubehalten, nicht aus ben gesehlichen Beftimmungen abgeleitet werden, welche die Berjegung arbeits. scheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten aestatten. Denn Bersetzung in eine Zwangsarbeitsanftalt ift ja gegen ben Refurrenten gar nicht ausgesprochen worden. Wohl aber folgt bas Recht ber Armenbehörden, den Refurrenten im Spitale unterzubringen, aus der Befugnift biefer Beborben. über die Art und Beise ber Unterftugung ober Berforgung armenunterstützungsbedürftiger Berfonen zu enticheiden. (Art. 18 bes fantonalen Armengesetes vom 26. Februar 1835.) Daß nämlich ber Refurrent, trot feiner gegentheiligen Behauptung. armenunterstügungsbedürftig und thatsächlich armengenöffig ift. kann nach den hiefür vom Regierungsrathe des Kantons St. Gallen und dem Berwaltungsrathe der Stadt St. Gallen beigebrachten Nachweisen nicht bezweifelt werden und ift übrigens von ben genannten Behörden innert ben Schranken ihrer Rompeteng festgestellt worden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

74. Urtheil vom 16. Dezember 1887 in Sachen Broger.

A. Durch Vertrag vom 12. August 1886 verkaufte Johann Anton Broger, Kantonsrichter, in Rinkenbach, Appenzell J.-Rh., dem Gemeinderathe der Stadt St. Gallen seine Alp "Dunkelberndli" "mit Zielen und Marchen, wie bis anhin besessen, "mit Eigenthums-, Trett-, Ruhungs-, Holz- und Wegrechten, "mit Gebäuden, Wasserquellen und Bächen;" der Verkäuser räumte dem Gemeinderathe serner das Recht ein, "im ganzen "Umfange der Alp Großlaui, sowie im ganzen Umfange aller

"von ihm jest ichon ober erft fpater erworbenen, zwischen "Weißbad und BoterBalp gelegenen Liegenschaften beliebig nach "Waffer zu graben, basfelbe zu faffen ober abzuleiten, fowie "bas Baffer aus ben umliegenden und hinterliegenden Liegen. "schaften durchzuleiten" und die hiefür erforderlichen Arbeiten auszuführen. Der Abtretungspreis für diefe Rechte murbe auf 90,000 Fr. festgesett. Als biefer Bertrag ber Landestanglet bes Rantons Appenzell 3.-Rh. jur Gintragung in bas öffentliche Raufprotofoll vorgelegt wurde, verweigerte bieselbe ben Eintrag. Der Gemeinderath von St. Gallen, beziehungsweise ber Brafident ber ft. gallischen Bafferverforgungefommisfion reflamirte hiegegen bei ber Standestommiffion bes Rantons Appenzell 3.-Rh. Diese faßte aber am 16. August 1886 folgenden Beschluß : "Die Standestommission hat nach Brufung "ber beiliegenden und von den beibseitigen Kontrabenten unter-"zeichneten Raufstragge, nach welcher ber Raufpreis zu 90,000 Fr. "angefett und "Quellen und Bache" als zum Raufobjette gehörend, "ausnahmsweise und besonders vorbedungen find, in Anbe-"tracht, daß jedenfalls bier die Absicht eines vorzunehmenden "Bafferabzuges außer Landes obwaltet; daß aber darin eine "nicht unwesentliche Schädigung der allgemeinen Landesinte-"reffen erblict werden mußte und bemgufolge bie Berweigerung "ber Berichreibung biefes Raufes, wie er nämlich ber Landes-"fanglei vorgelegt wurde, als begrundet angesehen werden muß, "daher beschloffen: Es fei die gegen die Landesfanzlei erhobene "Reflamation als unbegrundet erflart und die Berichreibung "dieser Realität nur nach den hierorts vorgeschriebenen Formen "und gemäß früherm Entscheibe vom 11. Juni 1884 mit ber "Bedingung julaffig, daß im Falle bes Borhabens einer Ber-"wendung des Waffers ab dem Kaufsobjefte die gemeinsamen "Landesintereffen vorbehalten bleiben." Diefer Beschluß wurde bem Gemeinderathe von St. Gallen am 13. September 1886 eröffnet. Daraushin verlangte Kantonsrichter J. A. Broger bei ber Standeskommiffion bedingslose Ratifikation des Raufsvertrages. Am 23. November 1886 beschloß bie Stanbestom. mission: Es sei ber schon früher (unterm 16. August 1886 gegenüber dem von ber Gemeindeverwaltung ber Stadt St.

Gallen ergriffenen Refurse) gefaßte Beschluß aufrecht zu erhalten. Es werde baher nicht eingetreten, sondern Tagesordnung beschlossen; auf eine weitere Reklamation bes J. A. Broger beschloß die Standestommission am 10. Dezember 1886, es folle dem herrn Broger der in diefer Angelegenheit früher ichon gefaßte Beschluß vom 23. November 1886 mitgetheilt werden und fei es bemfelben unbenommen, die betreffende Schlufnahme als Auszug zu verlangen. Ueber eine weitere Eingabe bes J. A. Broger beschloß die Standeskommission am 7. Januar 1887 : Es fei biefe Sache ichon früher behandelt und auch dies= bezüglich ein Beschluß gefaßt worben und moge Berr Broger einen Brotofollauszug verlangen ; in eine weitere Verhandlung werde nicht mehr eingetreten. Am 2. Februar 1887 richtete baraufhin Abvokat Suter in St. Gallen, Ramens des J. A. Broger, an die Standestommission eine Gingabe, in welcher er ausführte: J. A. Broger habe auf eine Gingabe an die Standeskommission vom 20. Dezember 1886, worin er um Eintragung und Ausführung bes Raufvertrages nachgesucht habe, amtlich noch feinen Bescheid erhalten; mundlich sei ihm bei perfonlicher Erfundigung verdentet worden, es werde von Seiten ber Stanbestommiffton fein Bescheib erfolgen, ba ein folder seiner Beit von dieser Behörde gefaßt und bem Gemeinderathe von St. Gallen vorgelegt worden fet. Er brauche fich aber bleses Berfahren nicht gefallen ju laffen, sondern verlange in erfter Linie einen Entscheid über seine Gingabe vom 20, De= zember 1886, eventuell wenigstens eine amtliche Abschrift bes frühern, auf die Reflamation des Gemeinderathes von St. Gallen gefaften Beschluffes. Auf Diefe Gingabe beschlof Die Standestommiffion am 4. Februar 1887, es fet auf die Reflamation ber Wasserversorgungstommission St. Gallen vom 16. August 1886 ein motivirter Entscheid gefaßt und bieser bireft ber Refurrentin mitgetheilt worden. Kantonsrichter Broger werbe auf Berlangen eine gleichlautende Brotofollausfertigung zugehalten. Diese Schlufnahme wurde bem Kantonsrichter Broger, nach feiner Behauptung, erst am 8. April 1887, nach erneuter Eingabe bes Abvotaten Suter vom 16. März, burch Protofollauszug mitgetheilt. Mit Zuschrift vom 9. April 1887

an bas Aftuariat ber Standestommission verlangte Abvokat Suter, daß bem mitgetheilten Protofollauszuge das ihm feb. Iende Ausfertigungs= oder Rustellungsdatum nachgetragen werde, da man sonst annehmen konnte, die Zustellung sei schon am 4. Februar oder bald nachber erfolgt. Diesem Begehren wurde nicht entsprochen, bagegen wurde baraufhin, zwischen bem 9. und 12. April 1887, dem Kantonsrichter Broger eine Abidrift des Beschlusses der Standeskommission vom 16. August 1886 burch bas Aftuariat ber Standesfommiffion mitgetheilt. Da diese Abschrift ebenfalls tein Aussertigungs-, resp. Auftel. lungsbatum trug, fo reflamirte Abvotat Suter beim ftellvertretenden Landesstatthalter durch Zuschrift vom 18. April 1887. es möchten sowohl fraglicher Abschrift als bem Protofollauszug bom 4. Februar 1887 bie richtigen Aussertigungs= und Infinuationsdaten beigefügt werben. Das Aftuariat ber Stanbes= tommiffion, im Auftrage Diefer lettern, fandte bierauf mit Schreiben vom 22. April 1887 dem Advofaten Suter bie Abschrift des Beschlusses vom 16. August 1886 und den Brotokollauszug vom 4. Februar 1887 ohne Ausfertigungs, ober Buftellungsbatum gurud, mit bem Bemerten, es werbe auf bie Schlufnahme vom 4. Februar 1887 Bezug genommen und damit die Sache als erledigt betrachtet.

B. Nunmehr ergriff J. A. Broger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Nekursschrift vom
13./23. Mai 1887 beantragt er: Es möchte der Beschluß der
Standeskommission vom 16. August 1886, dem Rekurrenten
mitgetheilt am 11./12. April 1887, ausgehoben und Rekurrent
zum Abschlusse und Bollzuge des in Frage stehenden Kausvertrages über die Alp "Dunkelberndli" vom 12. August 1886
berechtigt erklärt werden. Er führt zunächst aus, daß die Beschwerde rechtzeitig eingereicht sei und macht sodann in materieller Beziehung geltend: Die angesochtene Schlußnahme der
Standeskommission verletze die verfassungsmäßige Garantie des
Eigenthums. Er sei Eigenthümer der Alp "Dunkelberndli"
und damit, nach anerkanntem Rechtsgrundsate, auch Eigenthümer des in dieser Liegenschaft besindlichen Quell- und Grundwassers. Als Eigenthümer der Wasserguellen könne er über

lettere beliebig verfügen, dieselben ohne Grund und Boden, um so mehr dann mit demselben veräußern. Eine gesetliche Eigenthumsbeschränkung, wonach der Grundeigenthümer in der Berfügung über das in seinem Grund und Boden enthaltene Quellwasser beschränkt wäre, bestehe nach appenzell-innerrhodischem Rechte nicht. Eine solche Beschränkung könne nicht beliebig durch Berfügung einer Berwaltungsbehörde statuirt werden; dies bezwecke aber die angesochtene Schlußnahme der Standesskommission vom 16. August 1886. wie sich aus ihrem Inshalte und aus der Bezugnahme auf einen frühern Beschluß vom 11. Juli 1884 ergebe.

C. In ihrer Bernehmlaffung auf diese Beschwerde bemerkt bie Standestommiffion des Kantons Appenzell 3.-Mb.: Rauf. verträge über Liegenschaften erlangen im innern Lanbestheile bes Rantons Appenzell J .- Rh. erft bann rechtliche Gultigfeit, wenn fie auf ber Landestanglei, in Gegenwart beiber Parteien, nach bestimmten Formen ihre Berschreibung gefunden haben und letterer die landammannamtliche Ratifitation ertheilt worden sei. Die kangleiische Berschreibung und die landam= mannamtliche Ratififation haben ben Zwed, zu verhindern, baf bei Liegenschaftsveräußerungen bestehende Rechte verlett werden. Run fei im Ranton Appenzell 3.-Rh. gewohnheitsrechtliche Form, daß bei Liegenschaftsfäufen gefagt werde, das Dbieft gebe an den neuen Besitzer über "in denjenigen Rechten und Beschwerden, wie solches bis dato benugt und befeffen worden ift." Der in Frage liegende Raufvertrag gebe hieruber binaus; in dem Erwerbstitel des Berfaufers sei feine Rede von einem besondern Gigenthum besselben an Quellen und Bachen, wie er basselbe nun übertragen wolle. Der Raufvertrag wolle daber, wie fich auch aus bem im Berhaltniffe gu bem vom Bertäufer seiner Zeit bezahlten Erwerbspreise von 20,000 Fr. übermäßigem Raufpreise von 90,000 Fr. ergebe, mehr Rechte übertragen, als der Berfäufer seinerseits erworben habe. Diesem Bersuche haben der Landschreiber und die Standestommission entgegentreten muffen. Dagegen beabfichtigen weber Landichreiber noch Standestommission, eine Beräuferung ber Liegenschaft zu verhindern, sofern dieselbe in ben üblichen Formen

vorgenommen werbe. Siezu tomme noch: Die Weigerung bes Landschreibers, die Berschreibung vorzunehmen, sei ben beiben anwesenden Barteien im August 1886 mundlich erklärt worden: gegen dieselbe habe nur der Gemeinderath von St. Gallen. nicht bagegen ber Bertaufer Broger ben Refurs an bie Stan. bestommission ergriffen. Daber sei ber Entscheib ber Standesfommission vom 16. August auch nur bem Gemeinderathe von St. Gallen und nicht bem Refurrenten eröffnet worben. Der Gemeinderath von St. Gallen habe ben Refurs an bas Bunbesgericht nicht ergriffen, sondern es habe nunmehr ber Berfäufer Broger die Rolle des Refurrenten ju übernehmen verfucht, indem er durch wiederholte Eingaben an die Standes= tommiffion einen neuen Entscheib biefer Behorbe zu veranlagen gesucht habe. Auf diese Gingaben habe er ftets (erstmals burch Beschluß vom 23. November 1886) ben Bescheid erhalten, baß die Sache durch den Beschluß vom 16. August 1886 erledigt fei und es sei ihm von ber Sachlage mundlich Kenntnig gegeben worden. Returrent habe, ba er fich bem Returse bes Gemeinderathes von St. Gallen gegen die abweisende Berfügung bes Landschreibers nicht angeschlossen habe, auf ben Refurs verzichtet und überdem alle Friften verfaumt. Demnach werde beantragt:

- 1. Auf die Refursbeschwerbe ift wegen Berspätung nicht einzutreten :
- 2. eventuell es ist dieselbe, soweit fie fich gegen die Berfügung der Standestommiffion richtet, als gegenstandslos abgumeifen.
- D. Replifando bemerkt ber Refurrent im Wesentlichen : Er habe die Alp "Dunkelberndli" mit allen zu berselben gehörigen Rechten erworben; ba die Standestommiffton felbft nicht be= ftreite, daß die in einem Grundftude befindlichen Quellen und Bache einen Bestandtheil besfelben bilden, so habe er alfo auch die in der Alp "Dunkelberndli" befindlichen Quellen und Bache erworben. Er fonne biefelben somit, ba eine gesetliche Beschränkung nicht bestehe, auch veräußern und baber im Rauf. vertrage als Bestandtheile des Berfaufsgegenstandes benennen. Die Schlufnahme ber Standesfommiffion zeige übrigens beut-

lich, bag es berfelben nicht um Wahrung einer "gewohnbeits= rechtlichen Form" sondern um die Berbinderung ber Uebertragung des Quelleneigenthums an die Stadt St. Gallen gu thun fei. Der Returs fei nicht verspätet. 218 Berfügung im Sinne des Art. 59 D.-G. tonne nicht die Weigerung ber Landestanglei, ben Rauf zu verschreiben, sondern nur ber Beschluß der Standeskommission bom 16. August 1886 gelten. Dieser sei aber bem Refurrenten als befinitive refurrirbare Berfügung erst am 11./12. April 1887 eröffnet worden. Die Beschlüsse der Standeskommission vom 23. November und 10. Dezember 1886 und 7. Januar 1887 feien bem Refurrenten niemals amtlich eröffnet worden, berjenige vom 4. Februar 1887 erst am 8. April gleichen Jahres und zudem habe biefer Beschluß auf die Schlugnahme vom 16. August 1886 Bezug genommen, diese selbst aber nicht enthalten.

E. Aus ber Duplit der Standestommission bes Rantons Appenzell J.=Rh. ist Folgendes hervorzuheben: Der Streit fcheine eigentlich gegenstandslos zu fein. Wenn es richtig fei, baf jum Gigenthum einer Liegenschaft auch bas Recht ber unbeschränkten Verfügung über die barauf fliegenden Quellen und Bache gehöre, so habe ber Refurrent, indem er die Alp "Dunkelberndli" in der gewohnheitsrechtlichen Form erworben habe, auch dieses Recht erworben. Wenn er heute die gleiche Alp "mit allen Rechten, Nugungen und Beschwerden, wie solche bis babin befessen worden ift," an die Stadtgemeinde St. Gallen übertragen durfe, so werde er doch gewiß nicht gehindert, über alle seine Rechte an der Alp, welche er wirklich besitze, zu verfügen. Die gewohnheitsrechtliche Formel hindere ihn in seiner Berfügung über feine Rechte nicht im Geringsten. Gine andere Frage sei nun freilich, ob ber Gigenthumer einer Alp bie barauf fliefenden Quellen und Bache ableiten konne. Die Stanbestommission bestreite bies; fie set ber Ansicht, daß in Bezug auf alle fliefenden Gemäffer, namentlich auf Bache, staatliche Hoheiterechte bestehen und die Standestommission werde diefelben geltend machen, sobald fie bagu Beranlagung habe. Ebenfo fei es nicht ausgeschlossen, daß an folchen Quellen und Bachen privatrechtliche Mugungsrechte folder befteben, beren Liegen= schaften durch die Bäche durchschnitten werden. Durch einen Kausvertrag zwischen dem Refurrenten und der Stadt St. Gallen könnten öffentlich-rechtliche Besugnisse des Staates und wohlerwordene Rechte Dritter niemals beeinträchtigt werden,— auch dann nicht, wenn dieser Kausvertrag in der von den Kontrahenten beliebten Form gesertigt würde. Gerade um den Schein zu vermeiden, als ob durch den fraglichen Kausvertrag über Hoheitsrechte des Staates oder über Rechte Dritter verfügt werden könnte, sei die Eintragung des Vertrages in der von den Kontrahenten vereinbarten Fassung verweigert worden. Die gewohnheitsrechtliche Form genüge völlig, um alle Rechte zu übertragen, welche Refurrent an seinen Liegenschaften wirtlich besitze.

F. In einer Schlußvorkehr bemerkt der Rekurrent: Gerade die Behauptung der Standeskommission, sie besitze "Hoheitstechte," welche ihr gestatten, die in Nede stehende Versügung des Rekurrenten über seine Quellen zu verbieten, bilde den Gegenstand des Rekurses. Er anerkenne solche Hoheitsrechte nicht, da sie in keinem Gesetze begründet seien. Allfällige seiner Versügung entgegenstehende Privatrechte Dritter bleiben selbstverständlich gewahrt; sollten solche geltend gemacht werden, so werde er den Ansprechern im Civilprozesse Rede stehen. Der Regierung von Innerrhoden aber stehe nicht zu, eventuelle privatrechtliche Ansprüche Dritter durch einen administrativen Alt gegenüber dem Eigenthumsrechte des Rekurrenten zur Gelztung zu bringen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Einwendung der Berspätung des Refurses ist unbegründet. Als Verfügung, gegen welche der Refurs an das Bundesgericht gerichtet ist und zu richten war, kann vorerst nicht der Bescheid der Landeskanzlei, resp. des Landschreibers, wodurch die Eintragung des Rausvertrages von dieser Stelle verweigert wurde, in Betracht kommen. Einerseits nämlich kann bezweiselt werden, ob die Landeskanzlei, resp. der Landschreiber überhaupt als kantonale "Behörde" im Sinne des Art. 59 D.-G. zu betrachten sei; sodann aber ist unzweiselhaft, daß gegen den Bescheid des Landschreibers Rekurs an die

Standestommiffion ergriffen werden fonnte und ergriffen worben ift. Diejenige Schlufinahme ber Standestommiffion nun, woburch diefer Refurs sachlich gepruft und abgewiesen murbe, ber Beschluß vom 16. August 1886, - ift, soviel aus ben Aften erfichtlich, zwar bem Gemeinberathe ber Stadt St. Gallen icon am 13. September 1886, bem Refurrenten aber erft am 9./12. April 1887 amtlich eröffnet worden. Seine Beschwerde ift baber rechtzeitig eingereicht worden. Es mag zwar zugegeben werben, daß, ba ursprünglich nur der Gemeinderath von St. Gallen und nicht ber Refurrent fich beschwerend an die Standeskom= miffion gewendet hatte, anfänglich eine Beranlagung nicht borlag, ben Beschluß vom 16. August 1886 auch bem Refurrenten amtlich zuzufertigen. Nachdem aber fpater auch ber Refurrent fich bei ber Standeskommission beschwerte und auch ihm gegen= über ber Beschluß vom 10. Angust 1886 einfach aufrecht erhalten werden wollte, mußte auch ihm diefer Beschluß amtlich eröffnet werden, wenn die Refursfrist bes Art. 59 D. G. in Lauf gesett werden follte. Gine folde amtliche Eröffnung bat aber eben, wie bemerkt, soweit ersichtlich, erst am 9./12. April 1887 stattgefunden; eine frühere mundliche Eröffnung amtlichen Charafters ist in feiner Beise bargethan.

2. In der Sache selbst ist zu bemerken : Die angesochtene Schlufnahme ber Standestommission verweigert, wie fich aus ihrem Wortlaute unzweidentig ergiebt, Die fangleifche Berschreibung bes Kaufvertrages nicht wegen mangelnder äußerer Form besfelben, fondern defhalb, weil die Beraugerung des Raufgegenstandes, sowie berfelbe im Raufvertrage beschrieben ift, ben "allgemeinen Landesintereffen" zuwiderlaufe. hierin muß ohne weiters eine Berletzung ber in Art. 4 ber appenzell= innerhobischen Kantonsverfaffung enthaltenen Bewährleiftung bes Gigenthums erblickt werden. Denn es geht boch gewiß nicht an, daß eine Verwaltungsbehörde, ohne jede gesetliche Ermächtigung, bie Beräußerung von Privateigenthum beghalb hemme, weil bieselbe nach ihrem Ermeffen dem öffentlichen Intereffe jumiberläuft. In einer berartigen Berfügung liegt ein verfassungswidriger Gingriff in bas Privateigenthum, bas eben nicht burch Administrativerlage, auf Grund wirklicher

ober vermeintlicher öffentlicher Interessen, beliebig beschränkt werben barf, fondern nur gesetlichen Beschränfungen unterliegt. Wenn die Standestommission in ihrer Duplit fich barauf beruft, daß über fliegende Gemaffer Sobeitsrechte bes Staates besteben und daß auch Privatrechte Dritter einer Ableitung folder burch ben Gigenthumer entgegenstehen konnen, so ift ia felbstverständlich, baf eine rechtsgeschäftliche Berfügung bes Grundeigenthumere über bas in feinem Grund und Boben enthaltene Waffer niemals weber entgegenstehende Privatrechte Dritter noch die mafferpolizeilichen Hoheitsrechte bes Staates beeinträchtigen tann, daß vielmehr diese, soweit fie bestehen, burchaus unberührt bleiben. Wenn die Standesfommiffion ferner geltend macht, daß ber Streit eigentlich gegenstandslos sei, ba fie einer Beräußerung ber Liegenschaft "mit allen bestehenden Rechten und Beschwerben" sich nicht widersete, so ist barauf zu erwidern, daß doch den Kontrabenten eine detaillirtere Be= zeichnung bes Bertragegegenstandes freigestellt fein muß; benn Dieselbe ift ja, da fie eben genau bestimmt, welche Rechte ber Berfäufer dem Räufer ju übertragen verspricht, sachlich er= beblich.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Der Refurs ist als begründet erklärt und es wird mithin der angesochtene Beschluß der Standeskommission des Kantons Appenzell J.-Rh. vom 16. August 1886 als verfassungswidrig aufgehoben.

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande. Traités de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferungsvertrag mit Frankreich. — Traité d'extradition avec la France.

75. Arrêl du 22 Octobre 1887 dans la cause Packe.

Dans la nuit du 20 au 21 Octobre 1885, le négociant Albert Vischer, à Bâle, fut victime d'un vol avec effraction, portant sur 11 titres de valeur, du montant de 16 841 fr. 25 c. La plus grande partie de ces titres furent retrouvés, dans le courant de Février 1886, en possession d'un sieur Francis Packe, de Ruislip (Angleterre), lequel vivait alors à Paris, sous le nom de Georges Duncan. Packe ne put justifier de l'origine de ces valeurs et fut extradé à Bâle, à la réquisition du Conseil fédéral.

Par un premier jugement du 2 Octobre 1886, Packe fut déclaré coupable du prédit vol et condamné à 8 ans de reclusion et à 10 ans de privation de ses droits civiques.

En Décembre 1886, Packe demanda la revision de ce jugement; il invoqua son alibi et le procès fut repris. Par un second jugement du 28 Juillet 1887, le Tribunal criminel de Bâle constate en effet que Packe, au moment du vol, se trouvait, non pas à Bâle, mais en Angleterre, et l'accusé fut acquitté du chef de vol.

Par note du 26 Septembre 1887, l'ambassade de France en